

Liste der Fachämter / Beauftragten der Landeshauptstadt Magdeburg die beteiligt wurden, aber nicht geantwortet haben

Nr.	Fachamt / Beauftragter	
01	Amt 16 Gleichstellungsbeauftragte	
02	Kinderbeauftragte	
03	Seniorenbeauftragter	
04	Ausländerbeauftragter	
zweite vereinfachte Änderung		
	Dezernat VI, Bauordnungsamt	keine Stellungnahme
dritte vereinfachte Änderung		
	Dezernat VI, Bauordnungsamt	keine Stellungnahme

Liste der Fachämter / Beauftragten der Landeshauptstadt Magdeburg, die keine Anregungen oder Hinweise haben

Nr.	Fachamt / Beauftragter	Schreiben vom...	Stellungnahme
01	Behindertenbeauftragter	22.10.2003	Zu diesem Planungsstand sind noch keine Hinweise möglich.
02	Dezernat III, Amt 32 Ordnungsamt	14.10.2004	Belange werden nicht berührt.
03	Dezernat IV Amt 40 Sport- und Schulverwaltungsamt	06.10.2003	Belange werden nicht tangiert.
04	Dezernat IV Amt 41 Kulturamt	14.10.2003	Belange werden nicht tangiert.
05	Dezernat VI Amt 63 Bauordnungsamt	30.09.2003	Keine Einwände zum Entwurf / bauordnungsrechtliche Belange werden nicht nachteilig berührt.
06	Dezernat VI Amt 65 Hochbauamt / Fachbereich 03	17.10.2003	Im Verantwortungsbereich des FB 03 liegende Belange wurden nicht berührt.
erste vereinfachte Änderung			
07	Dezernat 2 Amt 23 Liegenschaftsamt	22.12.2005	Keine Einwände gegen die vereinfachte Änderung.
08	Dezernat III Team 4	19.12.2005	Keine Bedenken bezüglich der Lageveränderung der Planstraße und der Zonierung der zulässigen Bauhöhen.
09	Dezernat VI Amt 63 Bauordnungsamt	09.12.2005	Es werden keine bauordnungsrechtlichen Belange berührt, die im Widerspruch zur erteilten Genehmigung stehen.
10	Dezernat VI Amt 66 Tiefbauamt	08.12.2005	Keine Einwände zur ersten vereinfachten Änderung.
zweite vereinfachte Änderung			
11	Dezernat 1, Amt 31 Umweltamt u. Immissionsschutzbehörde	07.02.2006	Keine Hinweise zu den Änderungen
12	Fachbereich 23	13.02.2006	Hinweis auf einen Druckfehler, ansonsten ohne Stellungnahme

13	Dezernat VI Amt 66 Tiefbauamt	07.02.2006	keine Bedenken
dritte vereinfachte Änderung			
14	Dezernat VI Amt 66 Tiefbauamt	07.02.2006	keine Bedenken

Liste der Fachämter, die Anregungen und Hinweise mitgeteilt haben; Abwägung dieser Anregungen und Hinweise

lfd. Nr.	Fachamt /Beauftragter mit Schreiben vom...	Anregungen und Hinweise	Abwägung
01	Amt 37 vom 24.10.2003	Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist zu führen. Der geplante Wendehammer ist dem Amt 37 zur Genehmigung vorzulegen. Es Sollte eine Verknüpfung zum Uniklinikum erfolgen.	Löschwasser kann aus dem Trinkwassernetz entnommen werden, Details sind im Rahmen der Vorbereitung von Hochbaumaßnahmen abzustimmen. Die Wendeanlage entspricht der EAE, Wendehammer Typ 3 – eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Die Verknüpfung wurde planerisch hergestellt – s. Geh- Fahr- und Leitungsrecht im Nordosten des Plangebietes.
02	Dezernat 1 Amt 31 Umweltamt 21.10.2003 04.11.2003 untere Naturschutzbehörde 21.10.2003 Sachgebiet Umweltvorsorge 27.10.2003	Bitte um Terminverlängerung s. Abwägung TöB Nr. 19 Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines großflächigen, bedeutenden Frisch- / Kaltluftentstehungsgebietes. Die Leitbahn wird durch die geplante Bebauung jedoch nur unwesentlich eingeschränkt. Das Plangebiet ist weiterhin Teil einer einzigen Ventilationsbahn in Nord-Süd-Richtung. Diese bleibt nur wirksam, wenn ihre Breite mind. 50m beträgt. Die Planstraße könnte diese Funktion übernehmen, wenn die Baugrenzen zurück gesetzt werden.	gewährt Die abgegebene klimatologische Stellungnahme basiert auf der von der Firma GEO NET, Hannover erarbeiteten Klimaanalyse für die Landeshauptstadt Magdeburg. Da bei dieser Analyse die Klimasituation des gesamten Stadtgebietes untersucht wurde, trifft sie für Teilbereiche nur allgemeine Aussagen. Da Ventilationsbahnen in erster Linie dem örtlichen, kurzen Luftaustausch dient, werden sie in der Analyse nur untergeordnet behandelt. Eine vertiefende Untersuchung der Auswirkung des Bebauungsplanes auf die o. g. Ventilationsbahn würde nach Aussage von GEO NET bis zu 5000 € kosten. Diese Kosten sind im Rahmen dieses sehr kleinen Planverfahrens nicht angemessen. Seitens des Stadtplanungsamtes wird deshalb folgender Vorschlag unterbreitet: Entsprechend der Anregung des Umweltamtes wird der Verkehrsraum der Planstraße durch Rückversetzen der Baugrenzen auf insgesamt 21m erweitert. Eine stärkere Erweiterung des bau- und hindernisfreien Raumes wäre den Planzielen

	<p>Ausgleichsflächenmanagement 24.10.2003</p> <p>untere Bodenschutzbehörde 02.10.2003</p> <p>untere Wasserbehörde 21.10.2003</p>	<p><i>Es wurde eine detaillierte Zuordnungsfestsetzung zugearbeitet, die in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen ist.</i></p> <p>Für die Flächen des Plangebietes besteht kein Altlastverdacht. Bezüglich der Bepflanzungen und Grünflächen sind die Anforderungen des §12 BBodSchV einzuhalten.</p> <p>Es sind genügend Freiflächen für die Versickerung von Niederschlagswasser vorzusehen.</p>	<p>nicht zuträglich und im Rahmen einer rationellen Abwägung aller Belange nicht mehr begründbar.</p> <p>Die Zuordnungsfestsetzung wurde wie vorgeschlagen in den Planteil B des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Festsetzung wird zusätzlich in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Plangebiet anzusiedelnden Nutzungen / Firmen benötigen eine sehr kompakte Bauweise und somit eine sehr hohe GRZ (0,8). Trotzdem ist seitens der Nutzer der Bebauungsplanflächen sicherzustellen, dass das anfallende Niederschlagswasser gesetzeskonform auf dem Grundstück verbraucht wird. Hierauf ist im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung zu achten.</p>
03	<p>Dezernat 2 Amt 23 Liegenschaftsamt 27.10.2003</p>	<p>Es wird auf Flurstücke hingewiesen, die teilweise für den bevorstehenden Ausbau der Brenneckestraße benötigt werden. Diese Grundstücksteile sind im Vorentwurf des Bebauungsplanes jedoch als Grünfläche dargestellt. Hier ist die Übernahme der Baulastträgerschaft dieser Flächen zu klären. Der Ausweisung der Semmelweisstraße als Baufeld wird zugestimmt.</p> <p>Es wird auf den bestehenden Pachtvertrag mit dem Kleingartenverband hingewiesen. Die Kosten der Entschädigungen an den Verband sind durch den Investor zu tragen.</p>	<p>die im Angrenzungsbereich der Brenneckestraße ausgewiesenen Grünflächen werden gemäß der vorliegenden Straßenausbauplanung in Verkehrsflächen umgewandelt. Damit ist eine eindeutige Zuordnung dieser Flächen möglich.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgehensweise ist bekannt und wird gemeinsam mit dem Kleingartenverband und dem Amt 23 durchgesetzt.</p>
04	<p>Dezernat III Team 4 23.10.2003</p>	<p>Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.</p> <p>Die Erschließung des Gebietes sollte unter dem Blickwinkel einer kostengünstigeren verkehrstechnischen Erschließung von ZENIT II über das Universitätsgelände überprüft werden.</p>	<p>Eine verkehrstechnische Erschließung von ZENIT II über das Universitätsgelände ist aufgrund der Höhendifferenz entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze von bis zu ca. 3,8m nicht kostengünstig möglich. Gleichwohl ist ein privates Geh-, Fahr- und Leitungsrecht vorgesehen, um eine sinnvolle Verbindung zwischen Universität und Plangebiet – gleich welcher Art- nicht von vornherein auszuschließen.</p>

05	Dezernat VI, Amt 62 Stadtvermessungsamt 14.10.2003	Die vorliegende Kartengrundlage genügt nicht den Anforderungen des RdErl. des MI und MRS - Vorablieferung. Die Notwendigkeit zusätzlicher bodenordnender Maßnahmen ist nicht zu erwarten.	Die Kartengrundlage wurde entsprechend den genannten Voraussetzungen aufgearbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
06	Dezernat VI Amt 66 Tiefbauamt 20.10.2003	Keine grundsätzlichen Einwände gegen den Bebauungsplan Auf den Ausbau der Brenneckestraße wird hingewiesen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
07	Dezernat VI Amt 68 Amt für Baurecht 27.10.2003	Wer finanziert die innere Erschließung. Ist dafür Geld im Haushalt eingestellt. Es ist in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt und dem Ausgleichsflächenmanagement eine externe Ausgleichsfläche zur Verfügung zu stellen Zufahrtsmöglichkeiten zu den Kleingartenanlagen sowie der ruhende Verkehr sind zu beachten / sicher zu stellen. Die Mittel für die Entschädigung der Kleingärtner sind einzuplanen.	Die Planstraße ist von den zukünftigen Nutzern zu errichten und zu finanzieren Seitens des Ausgleichsflächenmanagement wurde eine Ausgleichsfestsetzung erarbeitet, die in Form einer textlichen Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen wurde. Der Bebauungsplan sichert über die Planstraße und sich anschließende Wegerecht die Zufahrtsmöglichkeit zu den Kleingärten. In den aus den Kleingärten resultierenden ruhenden Verkehr wurde nicht eingegriffen. Die Mittel für die Entschädigung der Kleingärtner sind durch den Verursacher aufzubringen. Im Falle der Erweiterung des ZENIT sind diese Entschädigungsleistungen bereits erfolgt.